

Covid19: Berufskrankheit, Meldepflicht bei Berufsgenossenschaft

Covid-19 als Berufskrankheit

»Viele wissen nicht, dass sie eine Corona-Infektion, die sie sich im Betrieb geholt haben könnten, unbedingt als Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft weiterleiten müssen«, sagt die Erzieherin Nadia Rezgui, die für ver.di ehrenamtlich in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) tätig ist. »Eine Covid-19-Erkrankung kann gravierende Spätfolgen haben. Umso wichtiger ist es, dass sie als Berufsunfall anerkannt wird. Voraussetzung ist dafür zunächst einmal, ihn anzuzeigen.« Eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist zwar in der Regel kein Arbeitsunfall, weil die Pandemie als sogenannte Allgemeingefahr gilt – als Gefährdung, der Versicherte zur gleichen Zeit und mit gleicher Schwere auch außerhalb der Arbeit ausgesetzt sind. Es kann jedoch eine Berufskrankheit vorliegen, wenn Beschäftigte aufgrund ihrer Tätigkeit einer wesentlich höheren Infektionsgefahr ausgesetzt waren als andere.

Für die Anerkennung bestehen grundsätzlich drei Bedingungen:

- Kontakt mit SARS-CoV-2-infizierten Personen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
- relevante Krankheitserscheinungen, zum Beispiel Fieber oder Husten, und
- ein Nachweis des Virus durch einen PCR-Test.

Weitere **Infos von der BGW**.

<https://gesundheit-soziales.verdi.de/service/drei/drei-76/++co++364cd858-8278-11eb-a72a-001a4a160100>

Die **VBG** liefert aktuelle Informationen auf www.vbg.de/coronavirus rund um Prävention und Versicherungsschutz. Sie bietet branchenspezifische Tipps für sicheres und gesundes Arbeiten.

Die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)** hat zu dem Thema berufsbedingter Kontakte und Schutzmaßnahmen Informationen zusammengefasst (Link 1) und gibt Hinweise für betriebliche Pandemiepläne (Link 2)

<https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp>

<https://www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/pandemieplanung/index.jsp>

Die **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** hat Hygieneregeln bereitgestellt

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** hat den SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard (Link 1) veröffentlicht und mit der SARS-CoV2 Arbeitsschutzregel konkretisiert (Link 2). Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** präzisiert Regelungen zu Homeoffice und das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Schutz (Link 3). Weiter hat das BMAS eine arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) zum „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2 Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ herausgegeben (Link 4)

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/neue-sars-cov-2-arbeitsschutzregel.html>

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwuerfe/reg-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>